

Vereinssatzung

Schwimmverein 77 Neufahrn e.V.



Käthe-Winkelmann-Platz 4
85375 Neufahrn

Internet: <https://www.sv77.de>
E-Mail: info@sv77.de

IG: schwimmverein_77_neufahrn_e.v

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE83 7005 1003 0000 3011 01
BIC: BYLADEM1FSI

Änderungshistorie

Index	Datum	Beschreibung	Name
0	01.07.1977	Erstausgabe	
1	13.03.1996	Wahlrecht Jugendsprecher	Ettinger
2	24.03.2010	Kündigung 31.12.	Warth
3	24.02.2016	Umstellung DM in € Mitgliedsausweis entfällt Einladung JHV-Ergänzung	Alt
4	27.02.2019	§15 Datenschutz neu hinzu, alter §15 ist jetzt §16	Alt
5	24.06.2021	Vereinslogo aktualisiert und Layout überarbeitet	Kaitschick
6	20.07.2021	§2 Wort „Verwaltungsausgaben“ in „Ausgaben“ geändert	Kaitschick
7	04.04.2023	Überarbeitung einzelner Formulierungen	Kaitschick
8	20.03.2024	Adresse geändert sowie Überarbeitung der §§ 1, 3, 4, 7, 10 und 11, sowie §13 (Aufnahme einer Ehrenordnung)	Kaitschick
9	22.08.2024	§9.3.e Wort „Ausschuss“ in „Vereinsausschuss“ durch Vorstandsbeschluss geändert	Kaitschick

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schwimmverein 77 Neufahrn e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 120283 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 85375 Neufahrn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 1977 (§ 52 AO 1977), und zwar insbesondere, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schwimmsports selbstlos zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist, interessierten Personen im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs- als auch des Leistungssports zu geben.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a) die Durchführung von geordneten Ausgleichs- und Leistungsübungen im Schwimmsport,
- b) Schulung des Schüler- und Jugendschwimmsports,
- c) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verhältnis zu BLSV und BSV

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und beim Bayerischen Schwimmverband e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vereinsausschuss ist nicht anfechtbar. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
4. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen;
 - a) bei Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag,
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Vor Entscheidungen des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Sportunfallversicherung

Die mit der Mitgliedschaft im Verein verbundene Sportunfallversicherung beim Bayerischen Landes-Sportverband ist eine unterstützende Versicherung. Der Verein setzt daher bei jedem Mitglied die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privat-Krankenkasse voraus.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht des Sportwarts, Jugendwarts, Kassenwarts und 1. Trainers,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - e) alle zwei Jahre die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie deren Abberufung,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss hierzu schriftlich erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen, oder
 - b) wenn mindestens ein Sechstel aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn gesetzlich stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
10. Die vier Jugendsprecher erhalten bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem 1. Trainer,
 - f) dem Jugendwart.
2. Die Mitgliederversammlung ist an die Zusammensetzung des Vereinsausschusses nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen.
3. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Positionen im Vereinsausschuss innehaben.

4. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
5. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen.
6. Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.
7. Alle weiteren Belange regelt die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist möglich.

6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vereinsausschuss zugestimmt hat.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
 - d) Erstellung des Jahresberichtes.
8. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle/sprachliche Änderungen an der Satzung, die u.a. vom Notar, dem Registergericht oder Finanzamt auferlegt werden, vorzunehmen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Satzung eintritt.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einundzwanzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

§ 12 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13

Finanz-, Ehrengerichts-, Jugend- und Ehrenordnung

Der Verein kann sich eine Finanz-, Ehrengerichts-, Jugend- und Ehrenordnung geben. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Zweidrittel der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neufahrn, 85375 Neufahrn, Bahnhofstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Mitgliedschaftsverhältnis (passiv/aktiv)
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Deutscher Schwimmverband (DSV):

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Sportartenzugehörigkeit

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner

Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen:

85375 Neufahrn, den 01. Juli 1977

gez. Harald Volk

gez. Elke Gößl

gez. Fritz Zebisch

gez. Eveline Thiele

gez. Gertraud Volk

gez. Ingeborg Wagner

gez. Irene Müßig

gez. Heinz Richter